

Knappe Wiedergabe einer Presseratsrüge

Weitergehende Informationen liegen im Ermessen der Redaktion

Unter der Überschrift "Presserat rügt BILD" veröffentlicht das Boulevardblatt den folgenden Text: "Wegen der Berichterstattung im Februar 2004 über die Schauspielerin Sibel Kekilli hat der Deutsche Presserat eine Rüge gegen BILD nach Ziffer 1 und 12 des Pressekodex ausgesprochen." Nach Ansicht eines Lesers informiert die Zeitung ihre Leser nicht darüber, worin der Verstoß bestand und wofür sie gerügt worden sei. Es werde nicht einmal erklärt, wofür die Kodexziffern 1 und 12 stünden. Diese Praxis ist nach Ansicht des Beschwerdeführers weder im Sinne des Presserates noch der Selbstverpflichtung der Verlage. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Der BILD-Chefredakteur hält die Beschwerde für unzulässig und unbegründet. Sie betreffe ein abgeschlossenes Verfahren. Der Verlag habe sich ausschließlich dem Presserat gegenüber zum Rügenabdruck verpflichtet, nicht sonstigen "Bürgern, die sich nachträglich als Trittbrettfahrer an ein bereits erledigtes Verfahren anhängen möchten". Die vorliegende Beschwerde diene dem einzigen Zweck, Stoff zu liefern, mit dem das inzwischen kommerzielle Internet-Angebot der Beschwerdeführer inhaltlich gefüllt und attraktiv gemacht werden solle. (2006)

Der Beschwerdeausschuss kann keine Verletzung von Ziffer 16 des Pressekodex erkennen, in der der Abdruck von Presserats-Rügen definiert ist. Er erklärt die Beschwerde für unbegründet. Die sehr knapp gehaltene Rügenveröffentlichung hält die inhaltlichen Vorgaben des Pressekodex ein. Die Leser erfahren, dass BILD wegen der Berichterstattung über die Schauspielerin Sibel Kekilli gerügt worden ist. Außerdem erfahren sie, nach welchen Ziffern des Pressekodex die Rüge ausgesprochen wurde. Dass eine ausführlichere Darstellung des gerügten Vorgangs und die Erläuterung der Kodexziffern 1 und 12 unterblieben, verletzt nicht Ziffer 16 des Pressekodex. Die Entscheidung über weitergehende Informationen liegt im Ermessen der Redaktion. Sie trägt auch das Risiko möglicher Nachfragen oder Irritationen von Lesern. (BK1-71/06)

Aktenzeichen: BK1-71/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Rügenveröffentlichung (16);

Entscheidung: unbegründet